



## Finanzordnung (FO)

in der Fassung vom 18. März 2011, geändert am 3. März 2018 und 18. März 2022,  
zuletzt geändert am 31. Dezember 2023

### INHALTSVERZEICHNIS

#### I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten
- § 3 Grundsätze der Finanzwirtschaft
- § 4 Haushaltsgrundsätze
- § 5 Vorläufige Haushaltsführung

#### II Laufende Geschäftsführung

- § 6 Kassenführung
- § 7 Kontenführung
- § 8 Bestandserfassung und Prüfungsrechte
- § 9 Verfügung über Mittel
- § 10 Buchführung
- § 11 Jahresabschluss und Abschlussprüfung
- § 12 Rechenschaftsbericht, Prüfungsbericht und Entlastung
- § 13 Kassenprüfer

#### III Entschädigungen

- § 14 Reisekosten
- § 15 Aufwendersersatz
- § 16 Funktions- und Aufwandsentschädigung
- § 16a Form der Abrechnung

#### IV Verbandsabgaben

- § 17 Verbandsabgaben der Vereine, Sportabteilungen und vergleichbarer Organisationen (§ 7 der Satzung)

#### V Schlussbestimmungen

- § 18 Sondervermögen
- § 19 Bezirke
- § 20 Vorrang der Satzung und der Geschäftsordnung, Verhältnis zu anderen Ordnungen
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten



Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

## Präambel

### Grundsätze der Zusammenarbeit:

Alle Mitglieder des BKV §§ 5 BKV-Satzung und die in dieser FO erfassten Funktionsträger des BKV (§ 12 BKV-Satzung) tragen die Verantwortung, gemeinsam den Kanusport in allen Sparten zu fördern und zu pflegen. Dies erfordert die Notwendigkeit der engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Der Verhaltenskodex des DKV von 2004 wird vom BKV entsprechend angewandt

## I Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung gilt für alle Bereiche des Verbandes und dessen gesamte Finanzwirtschaft.
- (2) Die Finanzordnung ergänzt und konkretisiert die in der Satzung zur Finanzwirtschaft des Verbandes festgelegten Regelungen, insbesondere in §§ 7, 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 4 lit. e) und 20.

### § 2 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Präsidiums für die Leitung des Verbandes ist der Vizepräsident Finanzen verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des BKV sowie seiner Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung der Haushaltspläne, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die Überwachung der Einhaltung der Haushaltspläne. Ihm obliegt es auch, die finanziellen Abwicklungen der Geschäftsstelle zu kontrollieren und bei Unklarheiten oder Unregelmäßigkeiten die notwendigen Maßnahmen mit dem Vizepräsidenten Organisation zu treffen. Bei Bedarf ist das Präsidium zu beteiligen.
- (2) Soweit es die Finanzwirtschaft des Verbandes im Bereich der Bezirke (exkl. der Bayer. Einzelpaddler) oder der BKV-Jugend betrifft, werden diesbezügliche Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen in dessen Auftrag durch die dort satzungsgemäß für den Finanzbereich bestellten Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
- (3) Bei Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben kann sich der Vizepräsident Finanzen des Verbandes der hauptamtlichen Verwaltung (Geschäftsstelle) und/oder eines oder mehrerer vom Präsidenten zu bestellenden Referenten bedienen.
- (4) Durch die Satzung vorgesehene Mitwirkungs- und Kontrollrechte von Verbandsorganen, insbesondere des Kanutages und Verbandsausschusses, bleiben unberührt; Absatz 3 findet dabei entsprechende Anwendung.



## § 3 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Allen Tätigkeiten im Verband sind in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben an den BKV als gemeinnützige Organisation bei der Vergabe von staatlichen Mitteln zur Förderung des Sports und, soweit staatliche Zuwendungen zum Einsatz gelangen, die jeweiligen Zuwendungsrichtlinien zugrunde zu legen.
- (2) Des Weiteren gelten innerhalb des Verbandes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.
- (3) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.
- (4) Die Finanzverwaltung ist unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung sowie der steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch zum technischen Bereich, zu führen. Der Bereich des Vizepräsidenten Finanzen gem. § 2 hat ein zeitgemäßes Berichtswesen zu garantieren.

## § 4 Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Vizepräsident Finanzen des Verbandes bereitet jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres den Verbandshaushalt vor, der vom Präsidium zu beraten und vom Kanutag oder Verbandsausschuss zu beschließen ist; §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 4 lit. e) der Satzung bleiben davon unberührt. Entsprechendes gilt für eventuelle Nachtragshaushalte.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind im Jahreshaushalt nach Positionen zu gliedern, die den allgemeinen Grundsätzen zur Erstellung eines Haushalts entsprechen. Soweit es staatliche Zuwendungen betrifft, sind diese nach Einnahmen und Ausgaben gesondert aufzugliedern.
- (3) Alle Entscheidungen, die den BKV finanziell verpflichten, müssen sich grundsätzlich im genehmigten Haushaltsrahmen bewegen. Die Entscheidungen darüber, ob im Einzelfall die Haushaltsansätze ausnahmsweise überschritten werden dürfen, trifft verantwortlich der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium. Bei allen Entscheidungen, die über den Haushaltsansatz hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung protokolliert und zu den Akten genommen werden, wobei ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.
- (4) Im Haushalt können einzelne sachlich abgegrenzte Bereiche als Budget ausgewiesen werden, die zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung einer anderen Person als dem Vizepräsidenten Finanzen zugewiesen werden. Bei der Bewirtschaftung hat der jeweilige Budgetverantwortliche die nach dieser Finanzordnung für den Vizepräsidenten Finanzen geltenden Vorschriften als eigene Verpflichtungen zu beachten.



- (5) Während des Haushaltsjahres ist die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig festzustellen. Werden danach einzelne Haushaltspositionen über- oder unterschritten, ist innerhalb des Haushaltes oder des jeweiligen Teilhaushaltes ein Ausgleich zulässig; werden einzelne Positionen allerdings um mehr als 10 % über- oder unterschritten, bedarf es vor einem Ausgleich innerhalb des Haushaltes der Zustimmung des Präsidiums.
- (6) Verfügungen über die in den Haushalt eingestellten Mittel können nur durch die zur Verfügung berechtigten Organe oder Personen getroffen werden. Die (internen) Verfügungsberechtigungen und dazu bestehenden Zeichnungsberechtigungen im Geschäftsverkehr werden im Zusammenhang mit eventuellen Vollmachten zur Vertretungsbefugnis nach §§ 12 und 13 der BKV-Geschäftsordnung durch den vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (7) Soweit das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen wird, sind Rücklagen zu bilden. Entnahmen daraus sind nur im Rahmen des genehmigten Haushaltes oder im begründeten Einzelfall mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder möglich.

## § 5 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Solange ein Haushalt für ein laufendes Geschäftsjahr nicht nach den Vorschriften der Satzung verabschiedet ist, darf der Verband finanzielle Leistungen erbringen, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben, insbesondere im Sportbetrieb, unaufschiebbar sind.
- (2) Es dürfen nur Verpflichtungen neu begründet werden, die erforderlich sind, um den Sportbetrieb und dessen Förderung ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten. Dabei dürfen nicht mehr als 50 % der im letzten Haushalt für eine Haushaltsstelle angesetzten Mittel jeweils gebunden werden.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, den Prozentsatz der Bindung im Hinblick auf die konkrete oder für das Geschäftsjahr zu erwartende Einnahmesituation allgemein zu senken oder im Einzelfall zu erhöhen.

## II Laufende Geschäftsführung

### § 6 Kassenführung

- (1) Der Bargeldbestand ist so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Anwendung; dies gilt insbesondere auch für die Erstattung von Auslagen oder Reisekosten.
- (2) Barkassen können daher nur in dem Umfang unterhalten werden, als sie zur Deckung des unumgänglichen täglichen Bargeldbedarfes erforderlich sind.



- (3) Auszahlungen aus der Barkasse können nur auf der Grundlage von schriftlichen Belegen vorgenommen werden, die mit dem Vermerk "In Ordnung" und dem zusätzlichen, von einem weiteren Zeichnungsberechtigten ausgestellten Vermerk "Zur Zahlung angewiesen" abgezeichnet sind. Auszahlungen aus der Barkasse sind vom Empfänger schriftlich zu quittieren.
- (4) Die Kassen werden unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit für die Mittelverwendung selbst und den dazu bestehenden Auskunft- und Rechnungslegungspflichten gegenüber den satzungsgemäßen Bestells- und Prüfungsorganen oder staatlichen Zuwendungsgebern durch den Vizepräsidenten Finanzen beziehungsweise durch die jeweiligen gewählten Bezirkskassiere geführt. Soweit die Kassenführung delegiert worden ist (§ 2 Abs. 3), hat der Vizepräsident Finanzen die Kassenführung in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Die Führung der Jugendkasse wird in der Jugendordnung geregelt.

## § 7 Kontenführung

- (1) Alle im Verband geführten oder Verbandszwecken dienenden Bank-, Sparkassen- oder Postbankkonten haben den Bayerischen Kanu-Verband e.V. als alleinigen Kontoinhaber auszuweisen.
- (2) Jede Eröffnung eines Bank-, Sparkassen- oder Postbankkontos bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium, das mit der Zustimmung zugleich die Zeichnungsberechtigungen für das Konto festlegt. Dazu erhalten zumindest 2 Präsidiumsmitglieder eine Zeichnungsberechtigung sowie der Vizepräsident Finanzen eine Online-Leseberechtigung eingeräumt. Weitere Berechtigungen sind nach Bedarf einzurichten. Dies trifft auch auf Ressort- und Bezirkskonten zu.
- (3) Alle Kontoverfügungen bedürfen der Doppelunterschrift. Auszahlungen können nur auf der Grundlage von schriftlichen Belegen vorgenommen werden, die mit dem Vermerk "In Ordnung" und dem zusätzlichen, von einem weiteren Zeichnungsberechtigten ausgestellten Vermerk "Zur Zahlung angewiesen" abgezeichnet sind.
- (4) Die Nutzung von Online-Banking ist zulässig.
- (5) Zur technischen Abwicklung ordnungsgemäß genehmigter Zahlungen kann einer Person alleinige Zeichnungsberechtigung oder Online-Freigabeberechtigung erteilt werden, für die Ordnungsmäßigkeit der Verfügungen über Konten ist der Vizepräsident Finanzen verantwortlich, auf Bezirksebene der jeweilige Bezirkskassier oder dessen Stellvertreter.

## § 8 Bestandserfassung und Prüfungsrechte

- (1) Die Bezirke, Ressorts und BKV-Jugend teilen dem Vizepräsidenten Finanzen bis 15.01. die Aufstellung des Jahresabschlusses mit den Kassen- und Kontobeständen per Stichtag 31.12. des Kalenderjahres mit. Der Vizepräsident Finanzen des Verbandes hat das Recht, jederzeit selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person Prüfungen der im Verband unterhaltenen Kassen und Konten durchzuführen.



- (2) Die Kassen und Konten unterliegen der Prüfung durch die satzungsgemäß gewählten Kassenprüfer.
- (3) Alle Kassen und Konten auf Bezirksebene unterliegen zusätzlich der Überprüfung durch die gewählten Bezirkskassenprüfer, die die Kassen und Konten mindestens jährlich auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit hin überprüfen. Die nach Prüfung anzufertigenden Revisionsberichte sind dem Vizepräsident Finanzen zu übersenden.
- (4) Abs. 3 findet auf die Jugendkasse entsprechende Anwendung.

## § 9 Verwendung der Mittel

- (1) Das Präsidium kann im Rahmen des genehmigten Haushaltes über die betreffenden Mittel verfügen.
- (2) Die Ressortleiter und Bezirke erhalten alljährlich unter Berücksichtigung eventueller Haushaltssperren die im Verbandshaushalt vorgesehenen Mittel zugewiesen. Über die Verwendung dieser Mittel ist den zuständigen Gremien (in der Regel: dem Präsidium) Rechnung zu legen. Dies gilt ebenso für die der BKV-Jugend zustehenden Mittel, über die dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen Rechnung zu legen ist.
- (3) Zur Verfügung im Rahmen ihres Haushaltsansatzes haben die Ressortleiter eine Freigabe der Mittel für die geplanten Ausgaben vorab über den jeweilig zuständigen Vizepräsidenten beim Vizepräsidenten Finanzen zu beantragen. Sie können insoweit Vorschüsse anfordern. Freigabeantrag bzw. Vorschussanforderung haben grundsätzlich vier Wochen vorher zu erfolgen, damit die Gelder rechtzeitig bereitgestellt werden können. Der jeweilig zuständige Vizepräsident kann in jederzeit widerruflicher Weise für seinen Bereich festlegen, dass der Antrag unmittelbar an den Vizepräsidenten Finanzen gerichtet werden kann.
- (4) Die Abrechnung von Maßnahmen durch Ressortleiter und/oder Lehrgangsleiter muss in der gebotenen Frist von höchstens sechs Wochen auf den vorgeschriebenen aktuellen BKV- und oder BLSV-Formularen erfolgen. Maßnahmen im November und Dezember müssen spätestens zum 20. Dezember des laufenden Jahres abgerechnet werden. Die Abrechnung ist direkt an die BKV-Geschäftsstelle zu senden. Nicht vollständig eingereichte Unterlagen werden zur Korrektur zurückgesandt
- (5) Ein Abweichen von den Sätzen der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern bei Maßnahmen und /oder Lehrgängen bedarf der Abstimmung zwischen dem Ressortleiter und/oder Lehrgangsleiter sowie der/m Vizepräsident/in Leistungssport, der/m Vizepräsident/in Freizeitsport und der/m Vizepräsident/in Finanzen.
- (5) Stehen die beantragten Mittel nicht zur Verfügung, so ist der Ressortleiter umgehend zu informieren. Er kann sich nicht auf Haushaltsansätze berufen, die vom Kanutag oder Verbandsausschuss genehmigt worden sind, nachdem Ausgaben immer nur dann getätigt werden dürfen, soweit dies die Einnahmen zulassen (Deckung vorhanden ist).





## § 10 Buchführung

- (1) Der zuständige Vizepräsident Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er kann sich dazu der Mithilfe des BLSV, der BKV-Geschäftsstelle oder eines Referenten bedienen.
- (2) Das Anlagevermögen des BKV und alle diesbezüglichen Güter sind zentral zu erfassen und auszuweisen. Hierfür ist ein zentrales Inventarverzeichnis, welches auch evtl. Anlagenvermögen/Inventar der Bezirke und der BKV-Jugend umfasst, zu führen. Die Inventarisierung ist jährlich fortzuschreiben.
- (3) Die Buchhaltung der Bezirke wird durch die im jeweiligen Bezirk für das Finanzwesen verantwortliche Person nach den Gliederungsvorgaben des Vizepräsidenten Finanzen geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen.

## § 11 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Der Vizepräsident Finanzen hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss vorzulegen, der sich auf alle Geschäftsvorgänge innerhalb des Verbandes erstreckt. Die Bezirke, Ressorts und die BKV-Jugend haben analog dem Vizepräsidenten Finanzen ihre Jahresabschlüsse bis jeweils 15.01. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Die Jahresabschlüsse haben auch die Anforderungen, die von staatlichen, kommunalen oder anderen gemeinnützigen Zuwendungsgebern an den BKV gestellt werden, zu berücksichtigen.
- (3) Der Jahresabschluss ist in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung durch den Vizepräsidenten Finanzen zu erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahrs (vgl. § 2 BKV-Satzung) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (5) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses sind den Verbandsprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist ihren Prüfbericht erstatten können. Dabei hat sich die Prüfung auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der in Ergänzung zu dieser Finanzordnung gefassten finanzrelevanten Präsidiumsbeschlüsse zu erstrecken. Sie schlagen den zuständigen Gremien die Entlastung/Nichtentlastung vor (§ 20 der BKV-Satzung).
- (6) Der Jahresabschluss wird durch das Präsidium festgestellt. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Die Kassenprüfer sind zu den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen.



## § 12 Rechenschaftsbericht, Prüfungsbericht und Entlastung

Der Vizepräsident Finanzen hat den für die Entgegennahme des Geschäftsberichtes zuständigen Gremien gegenüber den Jahresabschluss vorzutragen und zu erläutern. Die Kassenprüfer haben insoweit ihren Prüfungsbericht zu erstatten und vorzuschlagen, die Entlastung zu erteilen oder zu versagen. Hierüber entscheiden die zuständigen Organe nach den Vorschriften der Satzung. Über eine Entlastung darf nur entschieden werden, wenn für den Zeitraum, für den Entlastung begehrt wird, eine ordnungsgemäße Kassenprüfung erfolgt ist. Andernfalls ist die Entlastung zu verweigern.

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl und Stellung der Kassenprüfer sind in den §§ 14 Abs. 2 und 20 der Satzung geregelt. Bzgl. der Bezirkskassenprüfer gilt § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Die Kassenprüfer der BKV-Jugend werden gewählt und erledigen ihre Aufgaben gem. Jugendordnung.
- (2) Die Kassenprüfer haben an den Verhandlungen des Präsidiums über die Vorlage des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten.

## III Entschädigungen

### § 14 Reisekosten

- (1) Die Höhe der Reisekosten wird zu Beginn des Jahres durch das Präsidium festgelegt. Sie haben sich in der Regel innerhalb des Rahmens der Richtlinien des BLSV zu bewegen. Die Festlegungen des Präsidiums sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Reisen ins Ausland sind vor Reiseantritt durch das zuständige Präsidiumsmitglied zu genehmigen. Die Antragstellung erfolgt formlos
- (3) Die Auswahl eines Fluges als Reisemittel ist vor Buchung zu begründen und vom Präsidenten zu genehmigen.

### § 15 Aufwändungsersatz

- (1) Funktionsträger des Verbandes haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach §§ 27 Abs. 3, 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Einzelheiten sind in den jeweiligen Richtlinien und Ordnungen für die Erstattung von Reisekosten für Funktionsträger geregelt.
- (2) Soweit das Präsidium nicht gesonderte Regelungen getroffen hat, werden für den BKV in angemessener Weise geleistete und von ihm genehmigte Auslagen gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis und die Erstattung von Reisekosten erfolgt über das vom Präsidium für den gesamten Verband vorgegebene Verfahren.





- (3) Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Bestimmungen als steuerfrei anerkannt wird. Durch Beschluss des Präsidiums können dazu, insbesondere auch unter Berücksichtigung staatlicher Vorgaben zur Verwendung öffentlicher Mittel und der geltenden Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes, für bestimmte Auslagenbereiche allgemeine Einschränkungen oder Erweiterungen festgelegt werden.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen für den Einzelfall werden durch das Präsidium getroffen.

## § 16 Funktions- und Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Ausübung einer Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes kann die Zahlung einer angemessenen Funktions- und Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Berechtigten wird durch das Präsidium getroffen und im Beschlussbuch niedergelegt.

## § 16a Form der Abrechnung

Abrechnungen können digital eingereicht werden, wenn keine anderweitigen Originalbelege als Anlagen benötigt werden. Die (Reisekosten)Abrechnung ist in diesem Fall mit eingescannter Unterschrift in unveränderbarer Weise z.B. als PDF-Datei zuzusenden.

## IV Verbandsabgaben

### § 17 Verbandsabgaben der Vereine, Sportabteilungen und vergleichbarer Organisationen (§ 7 der Satzung)

- (1) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 a) und b) der Satzung haben einen Beitrag nach § 7 der Satzung zu entrichten.
- (2) Beim Beitrag gemäß Abs. 1 handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der für ein Jahr im Voraus zu entrichten ist. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung.
- (3) Die Bestandserfassung regelt §16 der GO.
- (3a) Für die Berechnung des Verbandsbeitrages (§ 7 Abs. 1 der BKV-Satzung) wird der Bestand zum 01.01. des Beitragsjahres laut Bestandsübersicht des BLSV herangezogen. Der Verbandsbeitrag ist für jedes Vereins- oder Abteilungsmitglied zu entrichten. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder des BKV (§ 7, Abs. 1, letzter Satz der BKV-Satzung). Eine unterjährige anteilige Nachberechnung erfolgt nicht.



- (4) Die Verbandsabgaben sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Verzug ist der BKV berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- (5) Die Verbandsabgaben gemäß Abs. 1 werden pro zugehöriger Einzelperson in der jeweils festgelegten Höhe gem. § 7 der Satzung erhoben. Die jeweils festgelegten Beträge sind über die BKV-Homepage einsehbar.
- (6) Bei verspäteter Zahlung der Verbandsabgaben oder verspäteter Abgabe der Meldung zur Bestandserhebung kann der BKV angemessenen Ersatz für den hierdurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand erheben.
- (7) Bei Rücklastschriften die durch den Zahlungspflichtigen verschuldet wurden wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben
- (8) Wird die Beitragsrechnung nicht fristgerecht beglichen erfolgt die erste Mahnung als Zahlungserinnerung. Bei erneutem Zahlungsverzug wird in der Mahnstufe 2 eine Mahngebühr von 15,00 EUR und in der Mahnstufe 3 von 25,00 EUR erhoben.

## V Schlussbestimmungen

### § 18 Sondervermögen

Der Verband ist berechtigt, Sondervermögen einzurichten. Dieses erfordert den Erlass einer Ordnung im Sinne von § 18 der Satzung, die die Rechtsverhältnisse des Sondervermögens, insbesondere seine Zweckbestimmung, regelt. Soweit in einer solchen Ordnung Regelungen enthalten sind, die im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen, hat die Ordnung des Sondervermögens Vorrang.

### § 19 Bezirke

- (1) Für das Finanzwesen der Bezirke sind die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend anzuwenden, soweit keine ausdrücklichen Sondervorschriften geschaffen sind. Die Bezirke sind nicht berechtigt, ihre Finanzverfassung im Widerspruch zu dieser Ordnung zu regeln, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 5 erteilt wird.
- (2) Der Bezirkshaushalt setzt sich aus dem Bezirksetat des BKV und sonstigen Mitteln zusammen.
- (3) Die BKV-Mittel sind für sportliche Maßnahmen und Verwaltungsaufgaben zu verwenden.
- (4) Kassenunterlagen sind nach den gültigen steuerrechtlichen Richtlinien aufzubewahren (derzeit 10 Jahre) und dem Vizepräsidenten Finanzen des BKV auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (5) Machen in einem Bezirk besondere Umstände im Einzelfall Abweichungen von dieser Finanzordnung erforderlich, so hat der Bezirk durch Beschluss des Bezirkstages eine



Ausnahmegenehmigung des Vizepräsidenten Finanzen zu beantragen. Diese kann erteilt werden, wenn keine übergeordneten Interessen des Gesamtverbandes entgegenstehen. Im Falle der Versagung kann der Bezirk einen Beschluss des Präsidiums beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig.

## **§ 20 Vorrang der Satzung und der Geschäftsordnung, Verhältnis zu anderen Ordnungen**

- (1) Diese Finanzordnung ist eine Ordnung im Sinne von § 17 der Satzung. Soweit Regelungen in der Satzung im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen, hat die Satzung Vorrang.
- (2) Soweit Regelungen in dieser Ordnung im Widerspruch zur Geschäftsordnung des BKV stehen, hat die Geschäftsordnung Vorrang.
- (3) Soweit Regelungen in anderen Ordnungen mit finanziellem Bezug im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen, hat diese Finanzordnung Vorrang.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Textfassung tritt zum 3. März 2018 in Kraft. Bis dahin ist die Finanzordnung in der Fassung vom 18. März 2011 anzuwenden.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

Diese Finanzordnung wurde auf Grundlage der Satzung vom 11. März 2017 vom Verbandsausschuss im Umlaufverfahren am 31. Dezember 2023 genehmigt.